

Risikomanagement in der Trinkwasserversorgung

Martina Bauer

18. Trinkwasserfachtagung

Donaueschingen, 17. Mai 2023



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUIM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Wozu ein risikobasierter Ansatz?

(weitere) Stärkung der Sicherheit des Trinkwassers durch

- eine auf **Prävention** ausgerichtete sowie auf **Risikobewertung** und **Risikomanagement** basierende Strategie sichert durch zusätzliche **Prozesskontrollen** eine hohe Qualität des Trinkwassers.
- Eine verpflichtende Risikobewertung und ein Risikomanagement bilden die Grundlage für das **verbesserte Überwachungskonzept**.
- Optimierung des Untersuchungsaufwands
- Neu auftretende Schadstoffe werden künftig frühzeitig erkannt und auf eine europäische Beobachtungsliste gesetzt.

[aus der amtlichen Begründung zur
Novellierung der Trinkwasserverordnung](#)

17. Mai 2023



Das erwartet Sie:

- **Rechtlches:**
§§ 34 Trinkwasserverordnung
Blick auf TrinkwEZgV-RefE
- **Zuständigkeiten, Aufgabenverteilung**
untere Wasserbehörde ↔ Gesundheitsamt
- **Folge der Neuerungen für die Gesundheitsämter**



Rechtliche Grundlagen (Art. 7 – 9 TW-RL)

Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

(Stand: DS 68/23 mit Änderungen durch den Bundesrat am 31. März 2023)

- §§ 34 ff
Bewertung und Risikomanagement für das
Versorgungssystem (Umsetzung Artikel 7, 9 TW-RL)

Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEZgV)

(Stand: Referentenentwurf vom 7. März 2023)

- Bewertung und Risikomanagement für das **Einzugsgebiet**
(Umsetzung Art. 7, 8 TW-RL)



§ 34 Trinkwasserverordnung

■ Pflicht zur Durchführung eines kontinuierlichen Risikomanagements für Betreiber von

- zentralen WVA
- mobilen WVA mit eigener Wassergewinnung ($> 10 \text{ m}^3/\text{d}$)
- zeitweiligen WVA mit eigener Wassergewinnung ($> 10 \text{ m}^3/\text{d}$)

■ Fristen = Fristen für Übermittlung Dokumentation der Gesundheitsämter

erstmalige Durchführung

(einschließlich Antragstellung für Anpassung Untersuchungsplan)

- bis 12. Januar 2029 ($> 100 \text{ m}^3$ pro Tag) oder
 - bis 12. Januar 2033 (10 bis 100 m^3 pro Tag)
- 

längere Frist gilt nicht in Bezug auf das Einzugsgebiet, dort für alle WVA 2027!

danach alle sechs Jahre



§ 35 Trinkwasserverordnung

- notwendige Kompetenz für Durchführung:
hinreichende Fachkenntnis über entsprechende WVA
und **hinreichende Qualifikation** für die Bewertung und
das Risikomanagement (vgl.: § 14 Abs. 2a TrinkwV a. F.)

meist: Personal WVA + Dienstleister
- Bewertung und Risikomanagement müssen nach den
allgemeinen Grundsätzen mindestens entsprechend
den allgemein anerkannten Regeln der Technik,
insbesondere der DIN EN 15975-2, durchgeführt werden.



§ 35 Trinkwasserverordnung

- Zusätzlich sind (u. a.) zu berücksichtigen (sofern für WVA zutreffend)
 - **Ergebnisse** der Bewertung des **Einzugsgebiets** und des Risikomanagements für dieses Einzugsgebiet
 - **Risiken**, die sich aus Klimawandel, Wasserverlusten und undichten Rohrleitungen ergeben
 - Ergebnisse von Besichtigungen der WVA sowie der **Schutzzonen** und der Umgebung der Wasserfassung
 - Stoffe der **Beobachtungsliste**
 - Untersuchungen auf **somatische Coliphagen**
 - das gegenwärtig durchgeführte Programm für **betriebliche Untersuchungen nach § 30 umfassen**

§ 35 Trinkwasserverordnung

Umfang der **verpflichtenden** Dokumentation !!

- **Beschreibung** der Wasserversorgung, aller Prozessschritte [Gewinnung bis Verteilung], inkl. Desinfektionsverfahren sowie Materialien und Werkstoffen mit Trinkwasserkontakt
- **Zusammenfassung** der Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements
- Vorschlag für **Anpassung des Untersuchungsplans**
(betr. zentrale WVA)
- **Bestätigung**, dass trotz der Anpassung des Untersuchungsplans eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität **nicht absehbar** ist



§ 35 Trinkwasserverordnung

Umfang der verpflichtenden Dokumentation (*Fortsetzung*)

- **Bestätigung**, dass die Person, die Bewertung und das Risikomanagement vorgenommen, die entsprechenden Anforderungen erfüllt
- **Information der betroffenen Verbraucher** über die Bewertung der WVA nach dem risikobasierten Ansatz (als Anhang)

Das BMG ist ermächtigt, im Benehmen mit den Ländern Vorgaben für ein **elektronisches Format** zu machen, mit dem eine einheitliche Durchführung und Dokumentation sichergestellt werden.

vergleichbare Ermächtigung fehlt in TrinkwEzgV-RefE!



§ 36 Trinkwasserverordnung

Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat für das Risikomanagement das Rohwasser, das aus einem Oberflächengewässer stammt oder von einem Oberflächengewässer beeinflusst **sein kann**, in **jeder** zu dieser Wasserversorgungsanlage gehörenden **Wassergewinnungsanlage** auf den Indikatorparameter **somatische Coliphagen** zu untersuchen.

Änderungen im BR-Verfahren!

- „**sein kann**“ → „**wird**“
- mehrere Wassergewinnungsanlagen in einer gemeinsam genutzten Sammelleitung der ersten Aufbereitungsstufe im Wasserwerk → eine Untersuchung des Rohwassers in der Sammelleitung ausreichend.



§ 37 Trinkwasserverordnung

Vorschlag Anpassung Untersuchungsplan

- auf Grundlage Risikoabschätzung
- berücksichtigt denkbare Ursachen für mögliches Vorhandensein an Stoffen und Mikroorganismen im TW
- berücksichtigt Schwankungen, Trends von Stoffen und Mikroorganismen im TW
- basiert auf Vorkommen von chemischen Stoffen und Mikroorganismen im Rohwasser gemäß Bewertung des Einzugsgebiets nach TrinkwEZgV
- berücksichtigt Aufbereitungsstoffe
- ggf. „Fehlanzeige-Meldung“, wenn keine Anpassung

§ 37 Trinkwasserverordnung

Vorschlag Anpassung Untersuchungsplan

- weitere Kriterien in Bezug auf Messwerte („30 %-, 60 %-Hürden“)
- keine Reduzierung Untersuchungen bei mikrobiologischen Parametern und bestimmten Indikatorparametern
- Anpassung kann auch höhere Zahl an Untersuchungen bedeuten – falls erforderlich



§ 38 Trinkwasserverordnung

Verfahren Anpassung Untersuchungsplan

- Übermittlung der Dokumentation zu Durchführung und Ergebnissen des Risikomanagements an Gesundheitsamt **bis zu den genannten Fristen (!)**
- Das Gesundheitsamt prüft auf Grundlage der Dokumentation und eigener „Überwachungserfahrung“, ob
 - Risikomanagement Anforderungen erfüllt
 - Risikomanagement vollständig, ausreichend, plausibel
 - Vorschlag zu Untersuchungsplan die Anforderungen erfüllt

Hilfe: Vorgaben für ein **elektronisches Format**, mit dem eine einheitliche Durchführung und Dokumentation sichergestellt werden.



§ 38 Trinkwasserverordnung

Verfahren Anpassung Untersuchungsplan

- Das Gesundheitsamt kann Nachbesserungen des Risikomanagements verlangen.
- Übermittlung der Dokumentation durch Betreiber
= **Antrag für Genehmigung des Untersuchungsplans**
- Widerrufsvorbehalt bei nachträglich eingetretenen oder bekannt gewordenen Tatsachen



Betreiberpflichten – alles neu?

- Pflicht zur Durchführung von Bewertung und Risikomanagement
- Anforderungen an „Person“
- Programm für betriebliche Untersuchungen
- Dokumentation
- Anpassung Untersuchungsplan
- Verbraucherinformation
- Übermittlung der Dokumentation an das Gesundheitsamt

Anforderungen, Verbindlichkeit,
Systematik, Dokumentation



Wasserbehörde ↔ Gesundheitsamt Zuständigkeiten, Aufgabenverteilung

§ 35 Trinkwasserverordnung

- Zusätzlich sind (u. a.) zu berücksichtigen (sofern für WVA zutreffend)
 - **Ergebnisse** der Bewertung des **Einzugsgebiets** und des Risikomanagements für dieses **Einzugsgebiet**
 - **Risiken**, die sich aus Klimawandel, Wasserverlusten und undichten Rohrleitungen ergeben
 - ...
 - **Rohwasser-Untersuchungen auf somatische **Coliphagen****



Wasserbehörde ↔ Gesundheitsamt Zuständigkeiten, Aufgabenverteilung

§ 38 Abs. 2 Trinkwasserverordnung

- Das Gesundheitsamt prüft auf Grundlage der Dokumentation sowie von Besichtigungen der Wasserversorgungsanlage nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 und § 55 Absatz 2 Nummer 1, ob
 - das Risikomanagement die Anforderungen nach § 35 Absatz 1 und 2 erfüllt,
 - das Risikomanagement vollständig, ausreichend und plausibel ist,
 -
- Das Gesundheitsamt kann Nachbesserungen des Risikomanagements verlangen.

Wasserbehörde ↔ Gesundheitsamt Zuständigkeiten, Aufgabenverteilung

Vgl. dazu: § 6 Abs. 2 TrinkwEzgV-RefE

- Die zuständige Behörde prüft, ob die Angaben in dem Bericht [u. a. zur Risikoabschätzung Einzugsgebiet] vollständig und plausibel sind und den aktuellen Gegebenheiten im Einzugsgebiet entsprechen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass dies nicht der Fall ist, verpflichtet sie den Betreiber, Angaben zu ergänzen oder richtigzustellen. Die zuständige Behörde leitet den Bericht an die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde weiter.



Wasserbehörde ↔ Gesundheitsamt

Zuständigkeiten, Aufgabenverteilung

Vgl. dazu: Art. 7 Abs. 3 Trinkwasser-Richtlinie

- Die Mitgliedstaaten stellen bei der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes sicher, dass eine von den Mitgliedstaaten festgelegte eindeutige und **angemessene Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Interessenträgern** besteht. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten erfolgt entsprechend den jeweiligen institutionellen und rechtlichen Rahmen.

Abgrenzung gelungen?!



Wasserbehörde ↔ Lebensmittelüberwachung Zuständigkeiten, Aufgabenverteilung

Vgl. dazu: § 3a (7) Lebensmittel-Hygieneverordnung (neu)

- Sofern pro Tag mindestens 10 m³ [...] Wasser aus einer betriebseigenen Wasserversorgungsanlage mit dazugehörender Wassergewinnungsanlage verwendet werden, sind die **Bewertung des Einzugsgebiets** der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung und das **Risikomanagement** für dieses Einzugsgebiet nach der TrinkwEzgV im HACCP-Verfahren zu berücksichtigen.“

nur zur Information!



Neues für die Gesundheitsämter

- Kontrollen im Hinblick auf den **risikobasierten Ansatz**;
 - > Vorgehensweise?
 - > Kontrolltiefe?
 - > Maßnahmen bei „Verstößen“?
- Genehmigung des Untersuchungsplans für alle zentralen WVA
- ggf. Berücksichtigung der Ergebnisse von Bewertung und Risikomanagement bei Festlegung der Untersuchungen für **betroffene mobile und zeitweilige WVA**



Wie geht es weiter?

- Veröffentlichung Verordnung und Inkrafttreten
- Regelungsbedarf im Land, z. B. Zuständigkeiten?
- Schulungen
 - > Kräfte und Kapazitäten bündeln
 - > (gemeinsame) Fortbildungen Betreiber-/Behörden-MA
- Bundes-Vorgaben („Tool“) für Dokumentation
 - > „Richtschnur“ für Betreiber
 - > Erleichterung für behördliche Überprüfung



Wie geht es weiter?

- Handreichungen für den Vollzug („Leitplanken“)
vgl.

Hinweise zur Genehmigung einer risikobewertungsbasierten Probenahmeplanung für Wasserversorgungsanlagen "a-Anlagen"

erarbeitet durch Vertreterinnen und Vertreter
der Trinkwasserüberwachung in Baden-Württemberg
Stand: 15. Juni 2018



Wie geht es weiter?

- Handreichungen für den Vollzug („Leitplanken“)
vgl.

Inhalt

Vorbemerkungen

I. Durchführung der Risikobewertung

1. Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, beteiligte Personen bzw. Stellen
2. Beschreibung der Wasserversorgungsanlage
3. Gefährdungsanalyse und Risikobewertung
4. Dokumentation: Inhalt des Berichts

II. Anpassung der Probennahmeplanung

III. Genehmigung durch die untere Trinkwasserüberwachungsbehörde

1. Fristen und Gültigkeit
2. Antrag und Verfahrensverfahren
3. Gebühren
4. Notwendigkeit einer Anordnung

Anlagen

Anlage 1a: Checkliste für den UsI zur Zusammenstellung notwendiger Unterlagen

Anlage 1b: Muster für die Beschreibung der Wasserversorgungsanlage

Anlage 2: Checkliste für die Gefährdungsanalyse

Anlage 3: Zusammenfassung der Ergebnisse der RAP mit Vorschlag zur Umsetzung



Wie geht es weiter?

Amtliche Trinkwasseruntersuchungen in BW

- Einbindung der Chem. und Veterinäruntersuchungsämter sowie des Landesgesundheitsamts
 - > Weiterentwicklung des risikobasierten Ansatzes bezüglich Parameterauswahl und Beprobung (WVA)
 - > landesweite Ausrichtung von Projekten und Untersuchungsprogrammen



Viel Dank für Ihr Interesse!

